

Zuchtbuchordnung und Zuchtprogramm für Norikerpferde der Arbeitsgemeinschaft der Norikerpferdezüchter Österreichs



Gültig ab 15. April 2008

I. Grundlagen

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und des darin enthaltenen Zuchtprogrammes sind:

1. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer und
2. die Satzungen und Beschlüsse der ARGE Noriker, welche von den ARGE Mitgliedszuchtverbänden umzusetzen sind.

Im Rahmen dieser verbindlichen Bestimmungen gelten folgende Regelungen:

II. Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm der ARGE Noriker umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel unter Beibehaltung der Reinzucht zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertfeststellung sowie die darauf basierende Selektionsmaßnahmen. Am Zuchtprogramm der ARGE Noriker nehmen alle Zuchtpferde teil, die in den nachfolgenden Abteilungen des Zuchtbuches eines angeschlossenen Verbandes eingetragen sind:

- Hauptstutbuch (H)
- Stutbuch (S)
- Vorbuch I (V)
- Hengstbuch I

1. Zuchtziel

Zuchtrichtung des Norikers: Das Fahren und Ziehen und die Eignung als Wagen- und Wirtschaftspferd für den schweren Zug, weiters kann er auch als Reitpferd verwendet werden. Er soll ein gut mittelschweres, tiefes und breites rumpfiges Gebirgskaltblutpferd mit tiefer Schwerpunktage guter Trittsicherheit und gutem Gleichgewichtssinn sein. Folgende Farben sind möglich: Rappen, Braune, Fuchse, Blauschimmel, Braunschimmel, Rotschimmel, Mohrenköpfe, Tiger und Plattschecken.

Das Widerrist(WR)-Mindeststockmaß bei Stuten beträgt 152 cm. Die Bestmaße bei Stuten im Stockmaß liegen von 156 – 162 cm. Das Mindeststockmaß bei Hengsten beträgt 156 cm bei 2,5 jährigen Hengsten, 157 cm bei 3 jährigen Hengsten und 158 cm bei 4 jährigen und älteren Hengsten. Das Höchststockmaß bei Hengsten bei der Anerkennung beträgt 170 cm. Die Bestmaße bei Hengsten reichen von 158 – 165 cm.

Der erwünschte Rohrbeinumfang beträgt bei Stuten 22 – 25 cm und bei Hengsten 23 – 26 cm.

Gebäude:

Der Kopf soll trocken mit einem gutmütigen aufmerksamen Blick, typvoll und von herbem Adel sein.

Der Hals soll kräftig, gut aufgesetzt und mittellang bei nicht zu stark ausgeprägter Unterhalsmuskulatur sein.

Die Vorhand soll eine schräge, gut bemuskelte Schulter mit genügend Brustbreite und Tiefe mit einem erkennbaren Widerrist aufweisen.

Die Mittelhand soll genügend lang und tief sein, mit einem straffen aber elastischen Rücken mit genügend Rippenwölbung und genügend langer Hinterrippe, mit guter Verbindung zur Vor- und Hinterhand.

Die Kruppe soll gut ausgebaut, genügend lang, breit und gespalten sein. Besonders hervorzuheben ist hier noch eine gute Bemuskelung.

Besonderes Augenmerk ist auf ein kräftiges, korrektes, trockenes, mit gut ausgeprägten Gelenken und harten Hufen ausgestattetes Fundament zu legen.

Beim Bewegungsablauf wird ein schreitender gleichmäßiger Schritt, ein energischer, schwungvoll elastischer Trab bei gutem Raumgriff und guter Korrektheit gewünscht.

Besondere Beachtung ist folgenden Leistungsmerkmalen beizumessen: Gesundheit, Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, Leichtfuttrigkeit, Milchergiebigkeit, guter Charakter, Gutmütigkeit, ausgeglichenes Temperament, große Ausdauer, vielseitige Verwendbarkeit, gute Zugleistung und mögliche Reiteignung.

2. Beschreibung des Zuchtgebietes – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung erstreckt sich auf alle der ARGE Noriker angeschlossenen Verbände Österreichs.

3. Populationsumfang

Zur Zuchtpopulation gehören alle in das Zuchtbuch der angeschlossenen Verbände eingetragenen Hengste und Stuten, zur Zeit rund 4.900 Tiere (eingetragene Stuten und Hengste).

4. Zuchtmethode

Das Zuchtziel soll ausschließlich mit Reinzucht und Selektion erreicht werden.

5. Selektionsmethode

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion). Über die Eintragung der Pferde in das Zuchtbuch wird aufgrund der folgenden Kriterien entschieden:

5.1 Abstammung

Pferde, die in das Hauptstutbuch eingetragen werden müssen 5, für das Stutbuch 4 und für das Vorbuch I 3 eingetragene väterliche Generationen nachweisen.

5.2 Äußere Erscheinung (Exterieur)

Die Bewertung der Stuten und Hengste findet im Rahmen der Zuchtbucheintragung bzw. Hengstanerkennung statt. Die Bewertung wird bei zentralen Veranstaltungen vorgenommen, damit die vorgestellten Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht möglich ist.

Maßgeblich für die Beurteilung der äußeren Erscheinung ist folgendes Beurteilungssystem:

- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| 1. Typ (T) | 7. Vordergliedmaßen u. Hufe (VG) |
| 2. Kopf (K) | 8. Hintergliedmaßen u. Hufe (HG) |
| 3. Hals (H) | 9. Gangkorrektheit (GK) |
| 4. Vorhand (VH) | 10. Gangmechanik im Trab (T) |
| 5. Mittelhand (MH) | 11. Schritt (S) |
| 6. Hinterhand (HH) | |

Summe : 11 = Wertnote

Diese Kriterien werden nach folgendem Punktesystem beurteilt:

10 = ausgezeichnet	<u>Klasseneinteilung:</u>	
9 = sehr gut		
8 = gut	<u>Wertnote:</u>	<u>Bewertungsklasse:</u>
7 = ziemlich gut	9,00 u. mehr	1a
6 = befriedigend	8,00 – 8,99	1b
5 = ausreichend	7,50 – 7,99	2a
4 = mangelhaft	7,00 – 7,49	2b
3 = ziemlich schlecht	6,50 – 6,99	3a
2 = schlecht	6,00 – 6,49	3b
1 = sehr schlecht		
0 = nicht ausgeführt		

Es können zur besseren Differenzierung der Pferde auch halbe Noten vergeben werden. Die Gesamtbewertung eines Pferdes hinsichtlich der Merkmale der äußeren Erscheinung ergibt sich aus dem Mittelwert der Wertnoten für die 11 Teilkriterien und je nach Wertnote ergibt sich die oben angeführte Bewertungsklasse. Innerhalb einer Bewertungsklasse ist beim höchst- bzw. niedrigstmöglichen Zehntel ein Plus bzw. ein Minus hinzuzufügen (Bsp. 7,90 – 7,99 = 2a+; 7,50 – 7,59 = 2a-).

5.3 Leistungsbeurteilung

5.3.1 Stuten:

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung bei Stuten gilt die Feldprüfung laut beiliegendem Modell der ARGE-Noriker Österreich. Zusätzlich kann eine Grundgangartenprüfung unter dem Sattel, auf freiwilliger Basis, durchgeführt werden.

5.3.2 Hengste:

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung für Hengste ab dem Geburtsjahrgang 1999 gilt die Stationsprüfung (30 Tagetest) laut beiliegendem Modell der ARGE-Noriker Österreich.

6. Bewertungskommission für Stuten

Die Mitglieder der Kommission, welche die Bewertung der Stuten nach Punkt 5.1 und 5.2 vornehmen und über die Erfüllung der Anforderungen in den Kriterien nach Punkt 5.3 entscheiden, sind von den einzelnen Zuchtvereinen oder Zuchtgenossenschaften bzw. von den Verbänden zu berufen. Sie sollen nach Möglichkeit von der ZAP das Zertifikat „Zuchtrichter“ besitzen.

7. Hengstkörung

Bei der österreichweiten Hengstanerkennung durch die ARGE Noriker entscheidet die Anerkennungskommission gemeinsam mit dem jeweils betroffenen Verband über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogrammes.

7.1 Körungstermine

Die Termine der Körung und die Art der Durchführung legt der Vorstand der ARGE Noriker fest.

7.2 Anmeldung eines Hengstes zur Hauptkörung bzw. Nachkörung

Die Anmeldung eines Hengstes ist beim jeweils zuständigen Verband zu beantragen. Hengste müssen grundsätzlich 2,5jährig zur Hauptkörung im September kommen. Zur Nachkörung im Februar des Folgejahres dürfen von der Hauptkörung zurückgestellte Hengste erscheinen und Hengste, die zum Zeitpunkt der Hauptkörung verletzt oder krank waren – hierfür ist ein tierärztliches Attest erforderlich. Hengste welche ab 1. Juni geboren sind, dürfen ebenfalls zur Nachkörung. Hengste welche die Körung nicht bestehen, dürfen ein zweites mal zur Körung (Nachkörung) erscheinen, es werden für solche Hengste aber höhere Veranstaltungskosten in Höhe von 200,00 Euro eingehoben. Wenn für einen Hengst diese Gründe nicht zutreffen, so muss er ausnahmslos bei der nächsten Hauptkörung vorgestellt werden. Jeder bei einer Körung durchgefallene Hengst darf ausnahmslos nur noch einmal vorgestellt werden.

7.3 Zulassungsbedingungen

7.3.1 Für die Zulassung eines Hengstes zur Körung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Ein Mindestalter von 2,5 Jahren.
- Das Vorstellen bei einer Jährlingsmusterung.
- Die Abstammung muss den Bedingungen für die Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen.
- Der Pferdepass muss vorliegen.

7.3.2 Identitätssicherung:

Nach der Anerkennung ist die Identität der Hengste per Genotypisierung (DNA-Analyse) zu sichern. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Anerkennungsveranstaltung ausgeschlossen.

7.3.3 Gesundheitliche Mängel:

Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Anerkennung (Körung) und für die Anerkennung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, welche die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen.

Gesundheitliche Mängel sind unter anderem:

- Beeinträchtigungen der Geschlechtsorgane die erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung des Hengstes rechtfertigen.
- Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen (auch Sommerekzem).
- Operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen.

Die tierärztliche Untersuchung wird nach der Anerkennung (Körung) durch von der ARGE Noriker bestimmte Tierärzte an Ort und Stelle durchgeführt.

7.3.4 Hengstmutterbewertung:

Die Mutter des Hengstes muss im Hauptstutbuch eingetragen sein, darf kein Fremdblut führen und muss für die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I mindestens 74 Punkte bzw. mindestens die Gesamtwertnote 7,40 und 156 cm Stockmaß aufweisen und darf keine Bewertung in einem Einzelkriterium unter 6,0 haben und die Großmutter des Hengstes muss mindestens 72 Punkte bzw. mindestens die Gesamtwertnote 7,20 und 153 cm Stockmaß aufweisen und darf ebenfalls in keinem Einzelkriterium unter 6,0 bewertet sein.

Ausnahmen können bei den seltenen Blutlinien (Elmar) und seltenen Farben (Plattschecken, Tiger) gemacht werden. Hier gilt für die Hengstmutter eine Mindestpunkteanzahl von 71

mindestens eine Gesamtwertnote von 7,10 und ein Stockmaß von 152 cm und für die Großmutter des Hengstes mindestens 70 Punkte bzw. mindestens die Gesamtwertnote von 7,00 und 150 cm Stockmaß bei jeweils keiner Bewertung in einem Einzelkriterium unter 6,0.

7.4 Körkommission

Die Anerkennungskommission besteht aus dem ARGE-Obmann und dem ARGE-Geschäftsführer sowie 1 Vertreter je Mitgliedsland, der geprüfter ZAP-Zuchtrichter sein soll und vom zuständigen Verband vor der Anerkennung nominiert werden muss.

7.5 Köreentscheidung

7.5.1 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung lautet **gekört** oder **nicht gekört**.

7.5.2 Bekanntgabe der Köreentscheidung

Die Köreentscheidung ist dem Hengstbesitzer mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in den Pferdepass einzutragen.

7.5.3 Dauer der Köreentscheidung

Die Körung gilt auf Lebenszeit, sie ist zurückzunehmen oder zu widerrufen:

- wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat,
- wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist, bzw. die Zuchtleistung des Hengstes nicht entspricht,
- wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. (Hengstleistungsprüfung)

7.5.4 Weitere Voraussetzungen:

Für eine positive Köreentscheidung muss ein Hengst mindestens die Gesamtwertnote 7,50 erreichen um gekört zu sein. Der Hengst darf in keinem Teilkriterium weniger als die Wertnote 6,0 haben.

7.5.5 Beurteilungsrichtlinien bei der Hengstanerkennung:

Bei Unterschreiten oder Überschreiten des Idealmaßes von 158 – 165 cm wird 1 Punkt bei der Typnote abgezogen.

8. Auszeichnung von Stuten

Besonders qualitätsvolle Stuten können mit dem Prädikat „Staatsprämienstute“ (StPr) ausgezeichnet werden, wenn sie bei einer Bundesjungstutenschau in die Schauklasse 1a oder 1b eingestuft werden, eine Zuchtstutenprüfung auf Station oder Feldprüfung positiv (mindestens 6,0 Punkte) absolviert und siebenjährig zumindest ein lebend geborenes Fohlen haben.

Mit dem Prädikat „Verbandsprämienstute“ (VbPr) können Stuten ausgezeichnet werden, wenn sie bei der Stutbucheintragung mindestens die Wertnote 7,70 (77 Punkte) erreichen, eine Zuchtstutenprüfung auf Station oder Feldprüfung positiv (mindestens 6,0 Punkte) absolviert und bis siebenjährig zumindest ein lebend geborenes Fohlen haben.

9. Leistungsstutbuch

Leistungsstutbuch A – Eigenleistungsprüfung: Eingetragen werden Stuten, welche in zwei Zuchtjahren mindestens ein Fohlen hatten, und eine Leistungsprüfung als Feldprüfung positiv abgelegt haben.

Leistungsstutbuch D – Zuchterfolg – Fruchtbarkeit: Eingetragen werden Stuten die in 7 Zuchtjahren mindestens 5 lebend geborene Fohlen hatten.

III. Zuchtbuchordnung

1. Zuchtbuchabteilungen

Die Mitgliedsverbände der ARGE Noriker führen ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen:

- Hauptstutbuch (H)
- Stutbuch (S)
- Vorbuch I (V)
- Vorbuch II (A)

Für Stuten sowie 2 weitere Abteilungen für Hengste:

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II

1.1 Stuten

Die Eintragung von Stuten in eine der folgenden vier Abteilungen erfolgt, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind und keine Erscheinungen, die auf eine vererbte Krankheitsdisposition schließen lassen, vorkommen.

1.1.1 Hauptstutbuch (H)

Eingetragen werden 3jährige und ältere Stuten, welche aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch oder Stutbuch eines österreichischen Verbandes eingetragen sind oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen entweder im österreichischen Hengstbuch I eingetragen sein, oder ebenfalls vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Die Stute muss in der Mutterlinie mindestens 4 vollständig eingetragene Generationen aufweisen. Bei der Exterieurbewertung muss jedes Teilkriterium mindestens mit 5 bewertet sein und in der Gesamtbewertung muss mindestens die Wertnote 6,50 erreicht werden.

1.1.2 Stutbuch (S)

Eingetragen werden 3jährige und ältere Stuten, welche aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Der Vater sowie die Väter der Mutter und der Großmutter mütterlicherseits müssen entweder im österreichischen Hengstbuch I eingetragen sein, oder ebenfalls vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Die Stute muss in der Mutterlinie mindestens 3 vollständig eingetragene Generationen aufweisen. Bei der Exterieurbewertung muss jedes Teilkriterium mindestens mit 5,0 bewertet sein und in der Gesamtbewertung muss mindestens die Wertnote 6,00 erreicht werden. Wenn die Mutter im Vorbuch I eingetragen ist muss die Stute mindestens 6,0 Punkte in jedem Teilkriterium und in der Gesamtbewertung mindestens die Wertnote 7,00 erreichen. Weiters werden Stuten eingetragen, die abstammungsmäßig den Anforderungen für das Hauptstutbuch entsprechen und in jedem der Teilkriterien mindestens 5,0 Punkte und in der Gesamtbewertung mindestens die Wertnote 6,00 erreichen.

1.1.3 Vorbuch I (V)

Eingetragen werden 3jährige und ältere Stuten für die ein Abstammungsnachweis oder ein Belegschein vorliegt, der Vater und der Muttervater im österreichischen Hengstbuch I eingetragen ist oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllt.

Wenn die Mutter im Vorbuch II eingetragen ist muss die Stute mindestens 7,0 Punkte in jedem Teilkriterium und in der Gesamtbewertung mindestens die Wertnote 7,50 erreichen. Die Stute muss in der Mutterlinie mindestens 2 vollständig eingetragene Generationen aufweisen.

1.1.4 Vorbuch II (A)

Eingetragen werden 3jährige und ältere Stuten für die ein Abstammungsnachweis oder ein Deckschein vorliegt, wo mindestens 2 Generationen nachgewiesen werden können, d. h. der Vater und der Muttervater müssen im Hengstbuch I oder II eingetragen sein oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Die Stute muss im Norikertyp stehen. Weiters werden Stuten eingetragen von Hengstbuch II Vätern und solche Stuten, die nicht in eine der vorher genannten Abteilungen eingetragen werden können, jedoch die Mindestanforderung an Generationen für das Vorbuch II erfüllen.

Stuten mit Fremdblutanteil werden grundsätzlich ins Vorbuch II eingetragen. Ab vier Generationen Reinzucht (4 Generationen Väterliche Noriker -Abstammung) bestehen Aufstiegsmöglichkeiten in höherwertige Stutbücher. Hengste müssen grundsätzlich reingezogen sein.

1.2 Hengste

1.2.1 Hengstbuch I

Folgende Bedingungen müssen für eine Eintragung in das Hengstbuch I erfüllt werden:

- a) Der Vater muss im Hengstbuch I eingetragen und reingezogen sein.
- b) Die Mutter muss im Hauptstutbuch eingetragen sein und über die Mutterlinie 4 eingetragene Generationen Reinzucht nachweisen.
- c) Die mit Stichtag bis zum 12.09.2002 in das Hengstbuch I eingetragenen Hengste und deren Nachkommen gelten auch weiterhin als anerkannt, wenn sie die obigen Kriterien nicht zur Gänze erfüllen.
- d) Bei der Exterieurbeurteilung muss mindestens die Gesamtwertnote von 7,50 erreicht werden, wobei in keinem Einzelkriterium eine Note unter 6,0 sein darf.

Für den weiteren Verbleib im Hengstbuch I ist die positive Absolvierung einer Hengstleistungsprüfung auf Station nach dem Prüfungsmodell der ARGE-Noriker (30 Tagetest ab Geburtsjahrgang 1999) bis zum 5. Lebensjahr erforderlich.

Hengste müssen grundsätzlich dreijährig zur HLP antreten. Ältere Hengste müssen die HLP vor der Eintragung in das Hengstbuch I absolvieren. Hengste, welche dreijährig die HLP nicht bestanden haben, dürfen vierjährig im Hengstbuch I verbleiben.

Wenn Hengste krankheits- oder verletzungsbedingt nicht zur Prüfung antreten können, dürfen diese das darauffolgende Jahr decken, wenn ein anerkanntes Tierarztattest vorgelegt werden kann. Folgende Untersuchungsberichte werden anerkannt, wenn diese vor Prüfungsbeginn vorgelegt werden können:

- a) Attest einer Universitätsklinik
- b) Attest eines vom jeweils zuständigen Pferdezüchterverband bestimmten Tierarztes, welches unter Anwesenheit des Verbandsobmannes bzw. Geschäftsführers erstellt wurde. Die Verbandsvertreter müssen dies schriftlich bestätigen.
- c) Tierärztliche Untersuchung eines vom Pferdezentrum Stadl Paura bestimmten Tierarztes bei Prüfungsbeginn.

Hengste, welche die Leistungsprüfung nicht bestanden haben, dürfen diese einmal wiederholen.

1.2.2 Hengstbuch II

Eingetragen werden auf Antrag alle Hengste, welche 2 Generationen aufweisen (Vater und der Muttervater müssen gekörte Norikerhengste sein) und in den nachgewiesenen Generationen kein Fremdblut haben. Weiters auf Antrag Hengste die für die Eintragung in das Hengstbuch I zu wenig Punkte erreichen und Hengste welche die HLP nicht positiv absolvieren. Die Hengste sind der Anerkennungskommission vorzustellen.

1.2.3 Einsatz von Hengsten in der Besamung

- a) Die Hengststation muss als Besamungsstation anerkannt sein.
- b) Die Besamungserlaubnis der zuständigen Behörde muss der ARGE Noriker vorliegen.
- c) Für die Besamungsgenehmigung der ARGE Noriker muss sich der Hengsthalter in einem Vertrag zur Einhaltung der entsprechenden Beschlüsse der ARGE Noriker verpflichten.

IV. Zuchtbuchführung

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die für die Zuchtarbeit verantwortlichen Personen (Zuchtleiter) der einzelnen Verbände, die sich hierzu einer Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen können, sowie durch die Züchter.

Der jeweilige Zuchtleiter ist in erster Linie für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen, die Ausstellung der Pferdepässe und deren Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen verantwortlich.

Der Züchter ist vor allem verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch Abstammungsnachweise bzw. Pferdepässe, die ihm vom Verband gesandt werden auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Alle Fehler sind dem zuständigen Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Bei einer Korrektur muss die Verbandsgeschäftsstelle einen entsprechenden Korrekturvermerk anbringen oder den Pferdepass neu ausdrucken und den alten vernichten.

1. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle der einzelnen Verbände oder gegebenenfalls bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers
- das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Farbe und Nationale des Tieres
- die Eltern des Tieres und ihre Farbe
- alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Tieres und seiner Vorfahren
- das Datum und soweit bekannt die Ursache des Abganges
- die Ausstellung von Pferdepässen (bei Mehrfachausfertigungen Zweck und Ordnungszahl)
- die laut Zuchtbuchabteilung notwendigen Abstammungsgenerationen
- die Bewertung des Pferdes
- seine Nachzucht: bei Hengsten die jährliche Anzahl aller Belegungen, das Abfohlergebnis, sowie die eingetragenen Töchter und Söhne mit Lebensnummern; bei Stuten die Belegungen und die Deckergebnisse und die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern

- Ausstellungserfolge und Prämierungen
- den Bluttyp bei Hengsten

Außerdem sind die Entscheidungen über Anerkennung und Besamungserlaubnis (mit allen näheren Bestimmungen) zu vermerken.

2. Deckschein

Der Deckschein (Belegschein) wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters oder eventuell dessen Vertreters versehen.

Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Deckstation, Deckregisternummer
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Name und Nummer der Stute, gegebenenfalls Geburtsdatum, Farbe und Abzeichen, Name und Nummer des Vaters und der Mutter
- Name und Nummer des Hengstes mit sämtlichen Deckdaten
- Unterschrift des Hengsthalters oder dessen Vertreters

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den Deckschein vom Hengsthalter und muss ihn bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

3. Abfohlmeldung

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Deckscheines) wird nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten versehen und innerhalb von 4 Wochen dem zuständigen Hengsthalter bzw. dem Verband gemeldet. Sie ist vom Stutenbesitzer und dem Hengsthalter zu unterschreiben. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen bzw. bei Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind. Auch bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung mit dem entsprechenden Vermerk dem zuständigen Verband zu senden.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

- Geburtsdaten
- Geschlecht
- Farbe und Abzeichen des Fohlens
- bzw. einen Vermerk darüber, dass die Stute tragend verstorben oder güst geblieben ist.

4. Pferdepass

4.1

Pferdepässe sind öffentliche Urkunden. Über ihre Ausstellung ist ein Register zu führen.

4.2.1 Pferdepass Zucht:

Ein Pferdepass Zucht kann nur ausgestellt werden, wenn der Vater des Fohlens zumindest im Jahr der Bedeckung im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens im Zuchtbuch des zuständigen Verbandes eingetragen worden ist. Bei Fohlen aus trächtig importierten bzw. im Ausland gedeckten Stuten oder bei Fohlen aus der Künstlichen Besamung (KB) mit importierten Sperma muss der Vater vergleichbare Bedingungen für die Eintragung in das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Die Ausstellung eines Pferdepasses ist außerdem nur nach entsprechender Kennzeichnung (Fohlenbrand und Nummernbrand) möglich. Bei Hengstbuch II Nachkommen und Vorbuch II Nachkommen wird nur ein Nummernbrand vergeben.

4.2.2 Pferdepass Allgemein

Der Pferdepass Allgemein wird ausgestellt für Nachkommen, deren Väter in keinem Hengstbuch eingetragen sind. Es wird nur ein Nummernbrand vergeben.

4.3 Der Pferdepass muss folgende Angaben enthalten:

- Die Bezeichnung der Züchtervereinigung
- Lebensnummer
- Den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers
- Das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung des Tieres und – soweit bekannt – die Kennzeichen seiner Eltern (Name, Nummer)
- Die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Zuchttieres und seiner Eltern
- Nummern und Namen der bekannten Vorfahren (max. 4 Generationen)
- Die mit der Stampiglie der Züchtervereinigung versehene Unterschrift der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person oder ihrer Beauftragten.

Die Angaben müssen dem letzten Stand vor der Ausstellung des Pferdepasses entsprechen. Darüber hinaus muss der Pferdepass enthalten:

- Vermerk über die Zuchtbuchaufnahme
- Fohlen- und Eintragungsbrand
- Prämierungen und Schauerfolge
- Verleihung von Staatsprämie (StPr) oder Verbandsprämie (VbPr) vor dem Namen (z.B. StPr. Gerlana-Perl)
- Leistungsprüfung (z.B. LP 7,34)
- den Ort und das Datum der Ausstellung

Die Eintragungen jedes neuen Eigentümers soll möglich sein. Der Pferdepass ist für den Pferdeeigentümer ein wichtiges Dokument. Er berechtigt zwar nicht in jedem Fall zur späteren Eintragung des Tieres in das Zuchtbuch, ist aber eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

4.4 Ausfertigung von Zweitschriften

Alle Pferdepässe werden nur in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei Verlust kann auf Antrag eine Zweitschrift ausgestellt werden, die aber als solche deutlich zu kennzeichnen und zu nummerieren ist. Über die Ausfertigung von Zweitschriften ist ein Register zu führen.

4.5 Maßnahme bei Bedeckung durch verschiedene Hengste in einer Rosseperiode

Ist eine Stute in einer Rosseperiode von zwei verschiedenen Hengsten gedeckt worden, so darf ein Pferdepass erst nach erfolgter blutgruppenserologischer Abstammungsüberprüfung bzw. DNA-Analyse, wenn die Vaterschaft geklärt ist, ausgestellt werden.

5. Meldefirsten

Die Deck- und Besamungsdaten von Verbands- und Privathengsten sind der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Verbandes seitens des Hengsthalters bis zum 31. Juli jedes Jahres, die Abfohldaten durch die Stutenbesitzer innerhalb von vier Wochen nach der Geburt bzw. dem Ende des Trächtigkeitszeitraumes zu melden.

6. Änderung der Zuchtdaten

Alle Änderungen wie z.B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der zuständigen Geschäftsstelle umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Pferdebesitzer mitzuteilen.

V. Kennzeichnung und Identitätssicherung

1. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt vom jeweils zuständigen Verband durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe von Lebensnummern sowie durch den Fohlenbrand auf dem linken Hinterschenkel (Edelweiß mit Landeskennebuchstabe) und einem fortlaufenden dreistelligen Nummernbrand auf der rechten Halsseite bzw. unter dem Fohlenbrand. Weiters durch Einzeichnen der weißen Abzeichen (mit rotem Stift) und der Wirbel (x mit schwarzem Stift) und der schwarzen Abzeichen (Kronflecke, Nüsternflecke, Edelflecke etc.) mit schwarzem Stift. Bei gescheckten Pferden sind die weißen Flächen rot zu schraffieren.

1.1 Lebensnummer

Die Lebensnummer wird ausschließlich von jenem Verband vergeben, dem der Züchter des Pferdes angehört und gilt sodann im gesamten Wirkungsbereich der ARGE Noriker, der staatlichen Gestütsverwaltung und im Sport.

Aufbau der Lebensnummer:

1. Stelle Landeskennzahl, 2. Stelle Verbandskenzahl = NÖ 2, B 3, St 4, K 5, OÖ 6, S 7, T 8, V 9. 3. Stelle Rassenkenzahl (3), 4. - 7. Stelle laufende Brennnummer (Wenn das 999. Fohlen gebrannt ist, so ist an die 4. Stelle die entsprechende Tausenderzahl zu setzen), 8. u. 9. Stelle ist das Geburtsjahr - ab 1. 11. geborene Fohlen werden dem nächsten Geburtsjahrgang zugeordnet.

Landeskennzahl

0 - für Pferde ohne österr. Pferdepass bzw. nur mit österreichischem Belegschein. In dieser Gruppe sind somit alle Importpferde mit Ausnahme bei der in einem österr. Verband eingetragenen Zuchtpferde sowie alle in Österreich gezogenen Pferde ohne Abstammungsnachweis zusammengefasst. Von den Zuchtverbänden wird keine Lebensnummer der Landesbezeichnung 0 vergeben. Die Ziffer 0 dient lediglich dem Bundesfachverband zur Kennzeichnung dieser Pferdegruppe.

1 - für in Österreich gezogene Pferde mit österreichischem Pferdepass.

Pferde aus dem Ausland behalten ihren Pferdepass und ihre Lebensnummer. Es wird keine neue Lebensnummer vergeben.

1.2 Eintragungsname

Weibliche Tiere erhalten zusätzlich zur Lebensnummer einen Namen bzw. Doppelnamen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der von der Mutter.

Bei männlichen Tieren ist der Name nach dem Anfangsbuchstaben des Vaters zu richten. Weiters ist die Blutlinie (Vulkan, Nero, Schaunitz, Diamant, Elmar) und die Generation (römische Ziffer) anzugeben.

2. Brennordnung

2.1 Brennen von Fohlen und Stuten

2.1.1 Voraussetzung für die Vergabe des Brandes

Das Brennen eines Fohlens kann nur vorgenommen werden, wenn der Vater des Fohlens zumindest im Jahr der Bedeckung im Hengstbuch I der ARGE Noriker und die Mutter spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in eine der ersten 3 Stutbuchabteilungen eingetragen wurde. Bei Fohlen aus trächtig importierten bzw. im Ausland gedeckten Stuten oder bei Fohlen aus der KB mit importiertem Sperma, muss der Vater vergleichbare Bedingungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen. Der Fohlenbrand ist im Geburtsjahr des Fohlens möglichst vor dem Absetzen durchzuführen. Bei späterer Vorstellung zum Brennen ist eine blutgruppenserologische Abstammungsüberprüfung bzw. eine DNA-Analyse vorzulegen. Dies gilt auch für Fohlen aus der künstlichen Besamung. Fohlen von Vorbuch II Müttern bzw. Hengstbuch II Vätern erhalten nur einen Registrierungsbrand.

2.1.2 Beauftragte für das Brennen

Fohlen dürfen grundsätzlich nur vom Beauftragten des zuständigen Verbandes gebrannt werden. Der Fohlenbrand erfolgt stets am linken Hinterschapel, der Stutbuchbrand stets auf der linken Schulter nach erfolgter Aufnahme in das Zuchtbuch.

2.1.3 Brandzeichen

Fohlenbrand: Edelweiß mit Landeskennbuchstabe

Stutbuchbrand: Edelweiß mit N für Stuten, welche in die Stutbuchabteilungen H oder S eingetragen wurden.

VI. Zusätzliche Bestimmungen für die Eintragung von Stuten und Hengsten

1. Eintragung von Stuten

1.1 Nachträgliche Eintragung vorzeitig eingegangener Stuten

Es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung von Stuten, die vor dem Termin auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens zur Eintragung hätten vorgestellt werden können, eingegangen sind. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Abstammungsnachweises für das letztgeborene Fohlen. Die Bewertungskommission für Stuten entscheidet in jedem einzelnen Fall, ob und in welche Abteilung die nachträgliche Eintragung erfolgen soll.

Beilagen:

Leistungsprüfung für Norikerpferde (Feldprüfung)

Leistungsprüfung für Norikerhengste (Stationsprüfung)

Die vorliegende Stutbuchordnung tritt mit 15. April 2008 in Kraft.

Der Obmann:


ÖR. Janko Zwitter



Der Geschäftsführer:


Dipl.-Ing. Johann Wieser